

# Das Öffentliche im Völkerrecht im Lichte von *Schmitts* “Begriff des Politischen”

## Zugleich ein Beitrag zur Theoriebildung im Öffentlichen Recht

*Armin von Bogdandy\**

Abstract	877
I. Warum dieser Blick zurück?	878
II. Die Bereitschaft zum bewaffneten Konflikt als Fluchtpunkt	882
1. Der “Begriff des Politischen” – Ein Meilenstein des Partikularismus	882
2. Der Kerngedanke	884
3. Implikationen für das Staats- und das Völkerrecht	889
III. Kritik des und Lehren aus <i>Schmitts</i> “Begriff des Politischen”	894
1. Bewertungsmaßstäbe und öffentlich-rechtliche Theoriebildung	894
2. Beurteilung der <i>Schmitt’schen</i> Argumente	899
3. Beurteilung der <i>Schmitt’schen</i> Begriffsbildung	902
IV. Der Weg voran	904

### Abstract

Dieser Beitrag führt einen öffentlich-rechtlichen Ansatz zum Völkerrecht mittels einer Auseinandersetzung mit *Carl Schmitts* “*Begriff des Politischen*” fort. Die Auseinandersetzung artikuliert diesen öffentlich-rechtlichen Ansatz in Abgrenzung zur derzeitigen nationalstaatszentrierten, ja bisweilen nationalistischen Reaktion gegen internationale Institutionen, legt konzeptionelle Schwächen dieser Reaktion dar und skizziert mit dem analytischen Begriff der internationalen öffentlichen Gewalt sowie den normativen Begriffen der inklusiven Öffentlichkeit und des transnationalen Gemeinwohls eine Alternative. Zudem diskutiert er anhand der Kritik von *Schmitts* Text Kriterien öffentlich-rechtlicher Theoriebildung, reflektiert also den öffentlich-rechtlichen Ansatz wissenschaftstheoretisch.

---

\* Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg.

## I. Warum dieser Blick zurück?

Die Forschung zur sog. *global governance* hat ergeben, dass es im Raum jenseits der Staaten eine Reihe von Institutionen gibt, deren Tätigkeit sich als Ausübung internationaler öffentlicher Gewalt begreifen lässt. Insoweit erscheint es juristisch nur konsequent, derartige Aktivitäten mit einem öffentlich-rechtlichen Paradigma anzugehen, also ein *internationales öffentliches Recht* zu entwickeln. Die englische Bezeichnung dieses Ansatzes verdeutlicht dessen Stoßrichtung innerhalb des Völkerrechts mit dem terminologischen Schritt, innerhalb des *public international law* ein spezifisches *international public law* zu entwickeln. Insbesondere die Tätigkeit internationaler Institutionen, seien es Organisationen im engeren Sinne, Gerichte oder auch informellere Einrichtungen wie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder die G7, soll mit dem Ziel rekonstruiert werden, ihre Effektivität *und* Legitimation zu stärken. Die normativen Prinzipien sind *Inklusion* und *Gemeinwohl*, der grundlegende analytische Begriff ist *öffentliche Gewalt*.<sup>1</sup>

Wenngleich dieser Ansatz durchaus die Probleme internationaler Institutionen sieht, zielt er doch letztlich, ähnlich wie der internationale Konstitutionalismus oder das globale Verwaltungsrecht,<sup>2</sup> auf deren Weiterentwicklung im Lichte der oben genannten Prinzipien. Diese Zielsetzung trifft zunehmend auf eine nationalstaatszentrierte, ja nationalistisch unterlegte Ge-

---

Dieser Text wurde vorgestellt im Seminar History, Politics, Law: Thinking Through the International, Clare College, Cambridge, in der KFG International Law – Rise or Decline?, Berlin, auf der Cumbre Ius Constitutionale Commune en América Latina, San Miguel de Tucumán, Argentinien, und im Seminar International Public Authority – 10 Years On, Heidelberg. Übersetzt aus dem Englischen von Annika Müller und Alexander Schäfer. Ich danke insbesondere Jean d’Aspremont, Jochen von Bernstorff, Kanad Bagchi, Henrik Enroth, Rainer Forst, Matthias Goldmann, Jürgen Habermas, Stefan Kadelbach, Martti Koskeniemi, Heike Krieger, Reinhard Mehring, Silvia Steininger, Leonie Vierck und Benedict Vischer für wertvolle Kritik.

<sup>1</sup> Zusammenfassend A. von Bogdandy/M. Goldmann/I. Venzke, From Public International to International Public Law: Translating World Public Opinion into International Public Authority, EJIL 28 (2017), 115; online bei SSRN unter 2770639; A. von Bogdandy/I. Venzke, In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens, 2014. Zum Begriff S. Kadelbach, From Public International Law to International Public Law, in: A. von Bogdandy/R. Wolfrum/J. von Bernstorff/P. Dann/M. Goldmann (Hrsg.), The Exercise of Public Authority by International Institutions, 2010, 33.

<sup>2</sup> E. Benvenuti, The Law of Global Governance, 2014; B. Kingsbury/N. Krisch/R. Stewart, The Emergence of Global Administrative Law, Law & Contemp. Probs. 68 (2005), 15; J. Klabbers/A. Peters/G. Ulfstein (Hrsg.), The Constitutionalization of International Law, 2009; vgl. weiter etwa J. Brunnée/S. Toope, Legitimacy and Legality in International Law. An Interactional Account, 2010.

ZaöRV 77 (2017)

genreaktion, zuletzt in den Vereinigten Staaten.<sup>3</sup> Offensichtlich sind viele Prämissen eines öffentlich-rechtlichen Denkens für internationale Institutionen nicht selbstverständlich, bedürfen der Erklärung, kritischer Prüfung und Fortentwicklung.<sup>4</sup> Zu diesem Zweck beschäftigt sich der vorliegende Beitrag mit *Carl Schmitts* "Begriff des Politischen",<sup>5</sup> ohne zu behaupten, damit den neuen Nationalismus vollständig oder gar im Sinne von *Schmitts* "Klerikofaschismus"<sup>6</sup> zu erschließen.

Die hier unterbreitete Auseinandersetzung mit dem "Begriff des Politischen" steht in einer geisteswissenschaftlichen Tradition,<sup>7</sup> die der "interpretive social science" der angloamerikanischen Tradition ähnlich ist.<sup>8</sup> Im Kern geht es darum, sich die Gegenwart mittels einer Interpretation einflussreicher Texte im Lichte aktueller Fragestellungen zu erschließen. In diesem Sinne wird hier *Schmitts* Text mit Blick auf die heutige Lage internationaler Institutionen interpretiert. Es geht nicht um einen Beitrag zur historischen *Schmitt*-Forschung, sondern zur aktuellen Theoriebildung im öffentlichen Recht. Angesichts des Umstands, dass *Schmitt* den "Begriff des Politischen"

<sup>3</sup> R. W. Tillerson, Remarks to U.S. Department of State Employees, Washington DC, 3.5.2017, siehe online <<https://www.state.gov>> (zuletzt aufgerufen am 25.7.2017); H. R. McMaster/G. D. Cohn, America First Doesn't Mean America Alone, The Wall Street Journal, 30.5.2017, siehe online <<https://www.wsj.com>> (zuletzt aufgerufen am 25.7.2017); K. Boon, President Trump and the Future of Multilateralism, Emory Int' L. Rev. 31 (2017), 1075 ff., siehe online <<http://law.emory.edu>> (zuletzt aufgerufen am 25.7.2017).

<sup>4</sup> The Economist, "The New Nationalism", 19.11.2016; H. Krieger/G. Nolte, The International Rule of Law – Rise or Decline? Points of Departure, 2016, KFG Working Paper Series No. 1, siehe online <<https://papers.ssrn.com>> (zuletzt aufgerufen am 25.7.2017); E. A. Posner, Liberal Internationalism and the Populist Backlash, University of Chicago, Public Law Working Paper No. 606, 2017, siehe online <<https://papers.ssrn.com>>; M. Strange, The Discursive (De)legitimation of Global Governance: Political Contestation and the Emergence of New Actors in the WTO's Dispute Settlement Body, Global Discourse: An Interdisciplinary Journal of Current Affairs and Applied Contemporary Thought 6 (2016), 352.

<sup>5</sup> "BP" steht für die deutsche Ausgabe von 1963, *Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*, 1963, "CoP" steht für die englische Übersetzung von G. Schwab, mit einem Vorwort von T. B. Strong und Anmerkungen von L. Strauss, 1995; diese Ausgabe beinhaltet jedoch nicht das wichtige Vorwort der Ausgabe von 1963.

<sup>6</sup> So J. Habermas, Zum Begriff "des" Politischen – Der vernünftige Sinn eines zweifelhaften Erbstücks der Politischen Theologie, Text eines am 23.10.2009 in der New Yorker "Cooper Union" gehaltenen Vortrags, 10.

<sup>7</sup> "Hermeneutik" und "Geisteswissenschaft" sind schwierige Begriffe. Für eine prägnante Darstellung siehe: C. E. Gethmann/D. Langewiesche/J. Mittelstraß/D. Simon/G. Stock, Manifest Geisteswissenschaft, 2005. Der Ansatz des vorliegenden Beitrags ist von der hegelianischen Tradition geprägt, nach der diese Phänomene durch Intersubjektivität und Normativität gekennzeichnet sind, siehe: M. Quante, Die Wirklichkeit des Geistes. Studien zu Hegel, 2011; T. Pinkard, Hegel's Naturalism: Mind, Nature, and the Final Ends of Life, 2012; A. Honneth, Das Recht der Freiheit: Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit, 2013; L. Siep, Der Staat als irdischer Gott: Genese und Relevanz einer Hegelschen Idee, 2015.

<sup>8</sup> P. Rabinow/W. M. Sullivan (Hrsg.), Interpretive Social Science. A Second Look, 1979.

1927, 1932, 1933, 1963 und 1971 im Kern identisch präsentierte, kann man der hier unterbreiteten Auseinandersetzung nicht entgegenhalten, der “Begriff des Politischen” beanspruche nur Gültigkeit für die Endzeit der Weimarer Republik. Gewiss fokussiert *Schmitt* seinen Text auf eine “Situation” (BP 9, 31), aber dies ist nicht die Endzeit der Weimarer Republik, sondern die Epoche der “wissenschaftlich-technisch-industriellen Zivilisation”.<sup>9</sup>

Nun mag man zweifeln, ob man das aktuelle öffentliche Recht anhand des Textes eines so kompromittierten Autors weiterführen sollte, gerade wegen *Schmitts* Verbindung zum Autoritarismus im Allgemeinen und zum Nationalsozialismus im Besonderen.<sup>10</sup> Aber die Ablehnung der Position eines Autors sollte nicht einer Analyse seiner Argumente im Wege stehen.<sup>11</sup> Man kann den “Begriff des Politischen” ungeachtet von *Schmitts* politischen Zielen als akademischen Beitrag interpretieren; dies entspricht dem im Text postulierten Anspruch.

Ein erster Grund für die Auseinandersetzung mit dem “Begriff des Politischen” besteht in der Tatsache, dass der Text, ähnlich wie viele Vertreter des neuen Nationalismus, das Staats- wie Völkerrecht primär aus der Perspektive des harten Konflikts betrachtet. Diese Sichtweise stellt die Perspektive der Kooperation infrage, welche Ansätze wie den globalen Konstitutionalismus, das globale Verwaltungsrecht und eben das internationale öffentliche Recht prägt. Dabei ist festzuhalten, dass die Vertreter solcher Ansätze in aller Regel nicht bestreiten, dass Konflikte ein wesentliches Element sozialer Dynamiken darstellen:<sup>12</sup> Sie sind keineswegs so naiv und blauäugig, wie die Gegenseite sie gerne darstellt.<sup>13</sup> Das Spezifische bei *Schmitt*, wie bei vielen Vertretern des Nationalismus, ist die Radikalisierung der konflikttheoreti-

<sup>9</sup> C. *Schmitt*, Der Begriff des Politischen. Vorwort von 1971 zur italienischen Ausgabe, in: H. Quaritsch (Hrsg.), *Complexio Oppositorum*, 1988, 269, 272.

<sup>10</sup> Im Detail siehe R. *Mehring*, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, 2009, insbesondere 200 ff. Seine nationalsozialistische und antisemitische Gesinnung ist in der Ausgabe des BP von 1933 deutlich erkennbar.

<sup>11</sup> J. *Habermas*, Der gespaltene Westen, 2004, 133 ff., 187 ff.; M. *Koskeniemi*, International Law as Political Theology: How to Read *Nomos der Erde?*, *Constellations* 11 (2004), 492 ff., 494; R. *Howse*, Schmitt, Schmittianism, and Contemporary International Legal Theory, in: A. Orford/F. Hoffmann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the Theory of International Law*, 2016, 212 ff.

<sup>12</sup> R. *Dabrendorf*, Zu einer Theorie des sozialen Konflikts, in: W. Zapf (Hrsg.), *Theorien des sozialen Wandels*, 3. Aufl. 1971, 108, 114 ff.; A. O. *Hirschmann*, Social Conflicts as Pillars of Democratic Market Society, *Political Theory* 22 (1994), 202, 212 ff.; einen relativ aktuellen Überblick bietet T. *Bonacker*, Konflikttheorien, in: G. Kneer/M. Schroer (Hrsg.), *Handbuch soziologische Theorien*, 2009, 179.

<sup>13</sup> Lichtvoll A. *Osiander*, Missionare oder Analytiker? Versuch einer Neubewertung der “idealistischen” Schule in der Lehre von den internationalen Beziehungen, in: J. Steffek/L. Holthaus (Hrsg.), *Jenseits der Anarchie*, 2014, 25.

schen Perspektive, die in dem "Begriff des Politischen" so weit führt, dass die Bereitschaft eines Staates, gegen einen anderen Staat Krieg zu führen, zum beherrschenden Fluchtpunkt wird. Letztlich unterbreitet der "Begriff des Politischen" eine neue Version eines alten Verständnisses internationaler Beziehungen, des Partikularismus.

Der zweite Grund für die Auseinandersetzung mit diesem Text ist, dass der "Begriff des Politischen" den vielleicht prägnantesten und einflussreichsten Text des Partikularismus im 20. Jahrhundert darstellt. Ja mehr noch: Kaum ein anderes rechtswissenschaftliches Werk des 20. Jahrhunderts hat vergleichbaren Einfluss erlangt.<sup>14</sup> Der "Begriff des Politischen", ein Schlüsselwerk Schmitts, hat tiefgreifende Auswirkungen auf Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtspraxis nicht nur in Deutschland, sondern in vielen Ländern gezeitigt.<sup>15</sup> Zudem wirkt er weit über das rechtliche Feld hinaus: wichtige politische Theoretiker, Politikwissenschaftler, Historiker, Literaturkritiker und Romanautoren haben sich intensiv mit dem "Begriff des Politischen" beschäftigt.<sup>16</sup> Sein Freund-Feind-Schema hat sogar Eingang in den öffentlichen Diskurs und die Umgangssprache gefunden.<sup>17</sup> Dieser Erfolg legt nahe, dass der "Begriff des Politischen" etwas Bedeutsames artikuliert. Jegliches Bemühen um ein angemessenes Verständnis des Staats- und des Völkerrechts sollte sich mit diesem *Etwas* auseinandersetzen, wofür der "Begriff des Politischen" einen Weg aufzeigt.

Drittens hilft der "Begriff des Politischen" dabei, den epistemischen Status des internationalen öffentlichen Rechts als wissenschaftliches Konstrukt zu präzisieren. Der Ansatz des internationalen öffentlichen Rechts steht wie

<sup>14</sup> Dies könnte insofern als ungerechtfertigt betrachtet werden, als die Kernidee auf *Hans Morgenthau* Dissertation: Die internationale Rechtspflege. Ihr Wesen und ihre Grenzen, 1929, 69, aus dem Jahre 1926 zurückzugehen scheint, auf die *Schmitt* aufbaute, ohne dies angemessen zu kennzeichnen, siehe *M. Koskenniemi*, *The Gentle Civilizer of Nations*, 2002, 436. Die erste Version des BP war ein Zeitschriftenbeitrag und in dieser Hinsicht weniger entwickelt, *Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik* 58 (1927), 1 ff. *Morgenthau* nimmt seinen Begriff in *La notion du "politique" et la théorie des différends internationaux*, 1933 wieder auf und setzt sich kritisch mit *Schmitts* Werk auseinander, 44 ff. Knapp zu den verschiedenen Versionen des BP: *R. Mehring*, *Carl Schmitt. Zur Einführung*, 2011, 147 ff.

<sup>15</sup> Siehe zum Beispiel *Schmitts* Einfluss auf die Verfassung der V. Französischen Republik, *O. Jouanjan*, Frankreich, in: A. von Bogdandy/P. Cruz Villalón/P. M. Huber (Hrsg.), *Ius Publicum Europaeum I: Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts*, 2007, 87, 106. Über den Einfluss von *Schmitt* allein in Argentinien berichtet *Jorge Eugenio Dotti* auf 929 Seiten, *Carl Schmitt en Argentina*, 2000.

<sup>16</sup> Zum zeitgenössischen Einfluss des BP vgl. die Bibliographie der *Carl-Schmitt-Gesellschaft*, die relevante Texte aufführt, die nach 2007 veröffentlicht wurden, <<http://www.carl-schmitt.de>> (zuletzt aufgerufen am 1.11.2016); hilfreich auch der deutsche Wikipedia-Artikel über *Schmitt*.

<sup>17</sup> *Schmitt* erwähnt diesen Aspekt in der Ausgabe von 1963, und seine dort erklärte Geringschätzung dessen wirkt eher halbherzig, BP, 16.

der “Begriff des Politischen” in der deutschen Tradition öffentlich-rechtlicher Theoriebildung, deren epistemischer Status wenig bestimmt erscheint. An diesem Beispiel seien die Maßstäbe solcher Wissenschaft entwickelt, was eine fundierte Kritik von *Schmitts* Text erlaubt und zugleich die Theoriebildung im öffentlichen Recht reflektiert.

Viertens findet sich im “Begriff des Politischen” ein theoretischer Schritt, der für das heutige öffentliche Recht von größtem Interesse ist: *Schmitts* Schrift deutet an, wie der Staat als grundlegender Begriff dezentriert (“enthronet”, BP 10) werden kann. Heute ist es offensichtlich, dass ein öffentliches Recht auch supra- und internationale Institutionen umfassen sollte und deshalb nicht wie das Staatsrecht am Staatsbegriff hängen kann. Der “Begriff des Politischen” ersetzt, so die Behauptung seines ersten Satzes, den grundlegenden Begriff “Staat” durch den des “Politischen” und deutet auf dieser Grundlage eine Neuordnung des Begriffssystems im Lichte der Freund-Feind-Unterscheidung an. Der hier verfolgte Ansatz des internationalen öffentlichen Rechts zielt ebenfalls auf eine Neuordnung, allerdings unter Verwendung anderer, letztlich konträrer Begriffe. Analytisch fußt er auf dem der öffentlichen Gewalt, normativ auf einer von Inklusion und Gemeinwohl geprägten Öffentlichkeit.

## II. Die Bereitschaft zum bewaffneten Konflikt als Fluchtpunkt

### 1. Der “Begriff des Politischen” – Ein Meilenstein des Partikularismus

Der “Begriff des Politischen” ist ein Meilenstein einer wichtigen Tradition der politischen Ideengeschichte, die von *Thukydides* bis zu den amerikanischen Neokonservativen reicht: dem *Partikularismus* (oder *Realismus* im Vokabular des Fachs *Internationale Beziehungen*). Mit seinem Fokus auf Konflikten zwischen scharf voneinander abgegrenzten Gruppen, steht er im Gegensatz zum *Universalismus* (oder *Idealismus*), einer Tradition, die derzeit von den Stoikern über *Kant* bis hin zu *Habermas* reicht.<sup>18</sup> *Schmitt* bringt zahlreiche neue Ideen in den Partikularismus ein. Er stilisiert ihn. Er

---

<sup>18</sup> Für eine Darstellung dieser Kategorien siehe die Beiträge in *M. N. S. Sellers* (Hrsg.), *Parochialism, Cosmopolitanism, and the Foundations of International Law*, 2012; detaillierter *S. Dellavalle*, *Dalla comunità particolare all'ordine universale*. Bd. 1: I paradigmi storici, 2011, 37 ff.

bringt ihn in eine Zeit, in der das Thema Interdependenz große Bedeutung erlangt, wenn auch überwiegend durch Schriften, die nach 1932 erschienen sind, etwa durch das Vorwort der Ausgabe aus dem Jahre 1963. Nicht zuletzt ist der "Begriff des Politischen" das wohl bislang jüngste kanonisierte Werk des Partikularismus:<sup>19</sup> Weder dem amerikanischen Neokonservatismus noch seinen ökonomistischen Gesinnungsgenossen ist es bisher gelungen, ein vergleichbares *magnum opus* vorzulegen.<sup>20</sup>

Gewiss ist die Behauptung eines Dualismus wie *Partikularismus – Universalismus* mit Präsuppositionen der westlichen Metaphysik belastet<sup>21</sup> und ein eher plumptes Instrument, um das vielfältige Gebiet der Theoriegeschichte des öffentlichen Rechts zu ordnen. Gleichwohl vermittelt er aber immerhin ein Mindestmaß an Orientierung und intellektuelle Dynamik.<sup>22</sup> Und sicherlich ist es fruchtbarer, die Entwicklung öffentlich-rechtlichen Denkens vor dem Hintergrund zweier gegensätzlicher Paradigmen zu betrachten als unter der Annahme linearen Fortschritts einerseits oder endloser Vielfalt andererseits. Zudem erscheint in unserer Dekade der politische *cleavage* offene v. geschlossene Gesellschaft zu einer maßgeblichen politischen Konfliktlinie erstarkt zu sein, was dem alten Dualismus *Universalismus – Partikularismus* neue Relevanz verschafft.<sup>23</sup>

Drei Grundannahmen kennzeichnen die als *partikularistisch* eingestuften Theorien: Jede politische Gemeinschaft steht in einer primär konflikthaften Beziehung zu anderen Gemeinschaften (1), jede normative Ordnung jenseits einer Gemeinschaft ist unweigerlich prekär (2), das gute Funktionieren einer politischen Gemeinschaft verlangt einen hohen Integrationsgrad (3). Jede dieser Annahmen lässt an der Möglichkeit zweifeln, im Völkerrecht auf inklusive Weise mit gemeinsamen Institutionen ein transnationales Gemeinwohl erfolgreich verfolgen zu können. Das Projekt eines wahrhaft internationalen öffentlichen Rechts erscheint danach auf Sand gebaut. Ob-

<sup>19</sup> Es gibt einen Kandidaten: S. Huntington, *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order*, 1996.

<sup>20</sup> S. Dellavalle, *Beyond Particularism: Remarks on Some Recent Approaches to the Idea of a Universal Political and Legal Order*, EJIL 21 (2010), 765 ff., 769 f. Für eine vernichtende Kritik siehe M. Koskeniemi, *Global Governance and Public International Law*, Kritische Justiz 37 (2004), 241 ff., 247. Robert Howse zeigt, dass Leo Strauss nicht in diese Kategorie gehört, L. Strauss, *Man of Peace*, 2014.

<sup>21</sup> Diese Erkenntnis wurde zuerst von Jean-Francois Lyotard etabliert, *La condition post-moderne: rapport sur le savoir*, 1979.

<sup>22</sup> H. Heimsoeth, *Die sechs großen Themen der abendländischen Metaphysik und der Ausgang des Mittelalters*, 3. Aufl. 1954, 18 ff.

<sup>23</sup> P. de Wilde/R. Koopmans/M. Zürn, *Conflicts or Cleavage? Contesting Globalization in Western Europe and Beyond*, Paper presented at the ECPR General Conference, Glasgow, 4.-7.9.2014.

wohl *Schmitt* schon zu seiner Zeit nicht allein mit dieser Ansicht ist,<sup>24</sup> gelingt es keinem anderen Text, das partikularistische Kernargument mit vergleichbarer Schlagkraft zu formulieren. *Schmitts* Radikalismus mag einen Teil seines Erfolges erklären: Da Dichotomien zum Standardwerkzeug des Denkens gehören, ist die kompromisslose Darstellung eines der beiden Pole ein geschickter Weg zu akademischer "Sichtbarkeit". *Schmitt* rechtfertigt dies mit der epistemischen Behauptung, dass ein nützlicher Begriff polemisch sei (BP 31).

## 2. Der Kerngedanke

Der "Begriff des Politischen" postuliert die Bereitschaft einer politischen Einheit, mit einer anderen politischen Einheit einen bewaffneten Konflikt, einen Krieg, zu führen, als Fluchtpunkt des öffentlichen Rechts.<sup>25</sup> Staatsrecht wie Völkerrecht sind in diesem Lichte zu verstehen, zu interpretieren, anzuwenden, so die Hauptthese. Der diese These stützende Gedankengang ist verschachtelt. Seine nun folgende Rekonstruktion zielt darauf ab, Argumente besser zu verstehen, welche im Rahmen des neuen Nationalismus auftauchen und dessen Skeptizismus gegenüber gestaltungsmächtigen internationalen Institutionen alimentieren.

Die Entfaltung dieser Hauptthese beginnt mit dem berühmten ersten Satz des Buches: "Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus" (BP 20). Der "Begriff des Politischen" beschreibt den Staat als nur eine der möglichen Institutionalisierungen politischer Beziehungen. In einer fast kopernikanischen Wende wird das konventionelle Verhältnis der beiden Schlüsselbegriffe (Staat und Politik) auf den Kopf gestellt. Dadurch eröffnet sich ein neuer Horizont für das öffentliche Recht, gerade auch für ein internationales öffentliches Recht und internationale öffentlich-rechtliche Gewaltausübung, selbst wenn dieser Horizont außerhalb von, ja konträr zu *Schmitts* Horizont liegt.

Den zum Grundbegriff erstarkenden "Begriff des Politischen" definiert *Schmitt* im eigentlich entscheidenden und wegweisenden<sup>26</sup> Schritt des Wer-

<sup>24</sup> Zur Zwischenkriegszeit siehe z. B. den wegbereitenden Beitrag von *E. H. Carr*, *The Twenty Years' Crisis. An Introduction to the Study of International Relations*, 1940. Für eine detaillierte Rehabilitierung vieler, die als "Idealisten" abgetan werden, siehe die Beiträge in *J. Steffek/L. Holthaus* (Anm. 13).

<sup>25</sup> Für eine schrittweise Analyse der Hauptpassagen siehe die Beiträge in *R. Mehring* (Hrsg.), *Carl Schmitt. Der Begriff des Politischen. Ein kooperativer Kommentar*, 2003.

<sup>26</sup> *E.-W. Böckenförde*, *Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts*, in: *H. Quaritsch* (Anm. 9), 283, 284 f.

kes *modal* und *phänomenal*, nämlich als die *intensivste* aller menschlichen Beziehungen.<sup>27</sup> Es ist eine Beziehung, in der das Gegenüber entweder Freund oder Feind ist, und dies in einer Konfrontation, die dessen rechtmäßige und legitime Vernichtung einschließt. "Die Begriffe Freund und Feind sind in ihrem konkreten, existenziellen Sinn zu nehmen, nicht als Metaphern oder Symbole (...)" (BP 28). Der Feind ist *Schmitt* dabei konstruktiv wichtiger als der Freund, der im "Begriff des Politischen" kaum Zuwendung erfährt und nur an wenigen Stellen aufscheint.<sup>28</sup> Allerdings entspricht die Freundschaft wohl dem übergreifenden Zusammengehörigkeitsgefühl im Volk dank seiner relativen Homogenität.<sup>29</sup> In der Tat ist *Schmitts* Feind auf ein Volk bezogen (BP 29 f.), der aber nicht zwingend außen steht, sondern auch eine Bürgerkriegsfraktion (BP 32) oder ein sonstiger "innern Feind" sein kann (BP 46), der gegen die politische Einheit steht.

Der Begriff des Staates hängt am Begriff des Politischen, weil die Freund-Feind Unterscheidung eine ontische Gegebenheit sei, wohingegen der Staat nur eine von mehreren möglichen institutionalisierten Formen dieser Beziehung darstelle. Dadurch wird der Staat allerdings nicht herabgesetzt, im Gegenteil: Weil der Staat nur eine von mehreren möglichen Formen der politischen Beziehung ist, erscheint er bei *Schmitt* als eine große zivilisatorische Errungenschaft. Der Staat als politische Einheit ist die Institution, die tödliche Konflikte im Inneren überwindet und im Außenverhältnis zivilisiert. Im Inneren gelingt es dem Staat, einen möglicherweise tödlichen Konflikt erfolgreich zu überwinden, indem er eine politische Einheit schafft, d. h. effektive, entscheidungsstarke Herrschaft über ein homogenes Volk ausübt. Das wahre Politische, also der möglicherweise tödliche Konflikt, wird auf die Beziehung zu anderen Staaten beschränkt.

Gleichwohl ist die institutionalisierte Form des Staates auch im Außenverhältnis bedeutsam, nicht, weil sie Konflikte überwindet, sondern weil sie diese kanalisiert und zivilisiert. Der Staat ermöglicht die zivilisierteste Form unausweichlicher und sogar wünschenswerter Gewaltausübung. Der Staatsbegriff wird im "Begriff des Politischen" dezentriert, um dem Staat als politische Form eine sogar im Kontext der etatistischen deutschen Tradition bemerkenswert herausgehobene Stellung zuzuschreiben.<sup>30</sup> So hat der Primat

<sup>27</sup> Wie erwähnt findet sich dies bereits in *Hans Morgenthau's* Schrift aus dem Jahre 1926, *Die internationale Rechtspflege. ...* (Anm. 14), 69.

<sup>28</sup> *Schmitt* erkennt dies im Vorwort der Ausgabe von 1963 an und beklagt es, ohne diesen Missstand jedoch beheben zu können.

<sup>29</sup> *E.-W. Böckenförde* (Anm. 26), 283, 286.

<sup>30</sup> Es gibt selbstverständlich andere deutsche Traditionen, wie etwa *Hugo Preuß'* gesellschaftliche Orientierung an der demokratischen Linken, aber auch die "Bewegungsorientierung" im Nationalsozialismus. So heißt es, dass *Carl Schmitt* seine Rolle als nationalsozialisti-

des Internationalen bei *Schmitt* vor allem die Aufgabe, seinen “voluntaristischen Begriff des Politischen der Fachöffentlichkeit plausibel zu machen”.<sup>31</sup>

*Schmitt* unterbreitet einen extrem engen Staatsbegriff. Als klassifikatorischer Begriff erscheint er kaum sinnvoll, sondern ist wohl als komparativer Begriff (oder als Idealtyp oder Paradigma) zu verstehen. *Schmitt* spricht von einem “polemischen” Begriff (BP 31). So kann *Schmitt* das konventionelle Staatsverständnis in Frage stellen, das den Terminus *Staat* für ubiquitäre Phänomene der gesamten Menschheitsgeschichte verwendet, heute denkt man an Phänomene des *failed* oder *failing state* wie die Demokratische Republik Kongo oder die Republik Kosovo. Die berühmte Aussage im Vorwort der Ausgabe von 1963, dass die Ära der Staatlichkeit zu Ende gehe (BP 10), ist besser verständlich mit einem polemischen oder komparativen Staatsbegriff.<sup>32</sup> Allerdings bleibt die Aussage im “Begriff des Politischen” vage: *Schmitt* substantiiert seinen Gedanken kaum. Sein Schüler *Ernst Forsthoff*, selbst ein äußerst einflussreicher Rechtswissenschaftler, wird expliziter. Er erklärt 1971, die Bundesrepublik Deutschland sei kein richtiger Staat, sondern lediglich eine Fußnote des Kalten Krieges: Der leiseste Hauch der Geschichte könne sie hinwegfegen.<sup>33</sup>

Der “Begriff des Politischen” beschreibt einen im damaligen wie im heutigen Sprachgebrauch polemischen Staatsbegriff, der nach der Alltagserfahrung kaum plausibel ist. Die praktische Erfahrung lehrt, dass auf dem Gebiet, das gemeinhin als das *Politische* gilt, Kooperation ebenso anzutreffen ist wie Konflikt, auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Weshalb sollte man dem Ansatz des “Begriff des Politischen” folgen?

Laut *Giorgio Agamben* ist Terminologie das poetische Element des Denkens, das den Leser mitnimmt.<sup>34</sup> *Schmitt* hatte sicherlich ein Händchen für poetische Terminologie. Niemand sollte jedoch derartigen Versuchungen erliegen und stattdessen mit höchster Aufmerksamkeit weiterlesen: Ein begriffliches Feuerwerk kann den Leser gefährlich blenden. In der Sache stützt der “Begriff des Politischen” die absolute Vorrangstellung des harten Konflikts gegenüber anderen Beziehungen mit anthropologischen, theologi-

---

schers “Kronjurist” 1936 verlor, weil er als zu “etatistisch” galt, dazu im Detail *R. Mebring* (Anm. 10), 378 ff.

<sup>31</sup> *J. Habermas* (Anm. 6), 9.

<sup>32</sup> Für ein gutes Beispiel für einen komparativen Staatsbegriff siehe *S. D. Krasner/T. Risse*, *External Actors, State-Building, and Service Provision in Areas of Limited Statehood: Introduction, Governance*, 27 (2014), 545 ff.

<sup>33</sup> *E. Forsthoff*, *Der Staat der Industriegesellschaft*. Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, 1971, 158. Zu *Forsthoff* und dessen *Schmitt'schem* Ansatz siehe *F. Meinel*, *Der Jurist in der industriellen Gesellschaft*. Ernst Forsthoff und seine Zeit, 2011.

<sup>34</sup> *G. Agamben*, *Ausnahmezustand*, 2004, 10. In diesem Werk zeigt *Agamben* das Potenzial des Textes zur Analyse der Reaktion der USA auf die Terroranschläge vom 11.9.2001.

schen und epistemischen Argumenten, die jetzt nur genannt und erst an späterer Stelle (III. 2.) gewürdigt werden.

Die zentrale anthropologische Annahme des "Begriff des Politischen" ist die angeborene Aggressivität des Menschen (BP 61), genauer gesagt von Männern, denn Frauen spielen in seiner Theorie keine Rolle. Dem "Begriff des Politischen" zufolge "bleibt die merkwürdige und für viele sicher beunruhigende Feststellung, dass alle echten politischen Theorien den Menschen als 'böse' voraussetzen, d. h. als keineswegs unproblematisches, sondern als 'gefährliches' und dynamisches Wesen betrachten" (BP 61). Es überrascht daher nicht, dass *Thomas Hobbes* und *Niccolò Machiavelli*<sup>35</sup> die Referenzautoren bilden. *Schmitt* stützt dies weiter mit dem Argument, dass Gemeinschaften, die die Doktrin der Erbsünde (welche er augenscheinlich mit der Annahme angeborener Aggressivität gleichsetzt) verneinen, in der Katastrophe endeten (BP 64 f.). Die Aggressivität nimmt für *Schmitt* eine so wichtige Rolle ein, dass der "Begriff des Politischen" mit *Vergils Ab integro nascitur ordo* (BP 95) – "Der große Ablauf (ordo) der Zeiten (saecolorum) gebiert sich ganz vom Neuen" schließt. Eine Stelle im Glossarium mag diesen dunklen Gedanken verdeutlichen: "Mit jedem Kind wird eine neue Welt geboren. Mit Gottes Hilfe wird es ein Aggressor."<sup>36</sup> Diese Wertung offenbart eine weitere Dimension: Aggressivität ist nicht nur eine ontische Prämisse, sondern ist aufgrund ihrer dynamisierenden Wirkung wertvoll. Gewiss verwarft sich *Schmitt* an anderer Stelle gegen bellizistische oder militaristische Lesarten und betont, dass der Krieg weder Ziel noch Zweck noch Inhalt der Politik sei (BP 33 f.). Aber es ist eben doch "die als reale Möglichkeit immer vorhandene *Voraussetzung*" (BP 34, Hervorhebung im Original).

Ein weiteres wichtiges Argument ist epistemischer Natur: Wie in anderen Schriften<sup>37</sup> vertritt *Schmitt* im "Begriff des Politischen" die These, dass echte Erkenntnis nur ausgehend vom Ausnahmefall gewonnen werden könne. Der Kampf um Leben und Tod ist auch bei *Schmitt* nicht allgegenwärtig. Jedoch stelle er eine mögliche Situation dar, die aufgrund ihrer Bedrohlichkeit der maßgebliche Ausgangspunkt für das Verständnis alles anderen sein müsse. "Dass dieser Fall nur ausnahmsweise eintritt, hebt seinen bestimmenden Charakter nicht auf, sondern begründet ihn erst" (BP 35).

---

<sup>35</sup> Dass *Schmitt Machiavellis* Namen falsch schreibt, lässt tief blicken: mit zwei (BP 65) und sogar drei "c" lässt er den Namen noch "kriegerischer" klingen, BP, 59 (Anm. 5).

<sup>36</sup> C. *Schmitt*, Glossarium. Aufzeichnungen der Jahre 1947 – 1951, 1991, 320.

<sup>37</sup> Der zentrale Text ist C. *Schmitt*, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 1922, 13.

Diesen Prämissen folgend ist die Politik im Sinne von Feindschaft die eigentlich maßgebende menschliche Beziehung. Wie bei *Hobbes* ist sie allgegenwärtig, solange keine allgemeingültige, von starken gemeinsamen Institutionen gestützte Rechtsordnung gilt. Echte Ordnung bedeutet in diesem Sinne notwendigerweise konkrete Ordnung, was das Völkerrecht mit seinen internationalen Institutionen nicht bieten kann, fehlt ihm doch die Verfügung über Zwangsmittel. Kognitive, semantische, symbolische oder die Reputation betreffende Instrumente internationaler Institutionen bilden keine Ressourcen, die eine internationale öffentliche Gewalt begründen.<sup>38</sup> In *Schmitts* Welt wird dem Beschützer, nur dem Beschützer, Gehorsam geleistet. Der “Begriff des Politischen” erhebt die Verbindung zwischen Schutz und Gehorsam zur notwendigen (“ewigen”) Grundlage für Ordnung (BP 53): *protego ergo oblige*. Vor diesem Hintergrund erscheinen das Völkerrecht und insbesondere internationale Institutionen als unüberwindbar schwach. Konzeptionen eines internationalen öffentlichen Rechts und internationaler öffentlicher Gewalt sind bestenfalls Luftschlösser.

Der Staatsbegriff im “Begriff des Politischen” setzt Staaten im Plural voraus. Diese Prämisse tritt zunächst als Faktum auf. “Die politische Welt ist ein Pluriversum, kein Universum” (BP 54), weil es mehr als nur einen Staat gibt und keinen diese beherrschenden Weltstaat. Diese Aussage ist empirisch unbestreitbar, und selbst viele Universalisten haben Zweifel an der Wünschbarkeit eines Weltstaats.<sup>39</sup> Durchaus problematisch sind allerdings die von *Schmitt* angeführten Gründe, die gegen jeden Versuch zur Überwindung von Pluralität im Sinne harter Konflikthaftigkeit streiten.

*Schmitt* gründet die Möglichkeit von Staatlichkeit auf den Konflikt zwischen Staaten. Der Logik von Schutz und Gehorsam folgend, würde die Ordnung verschwinden, sobald der Schutz überflüssig würde. Die Pluralität der Staaten bedinge in dieser Logik eine äußere Bedrohung, die zur sozialen Integration führe und so die Existenz der Staaten gewährleiste. “Die politische Einheit setzt die reale Möglichkeit des Feindes und damit eine andere koexistierende, politische Einheit voraus” (BP 54). Weiter ermöglicht es die Pluralität der Staaten, das Aggressionspotenzial zu kanalisieren und gestaltend einzusetzen, was Dynamik und Geschichte schafft.

Die Pluralität der Staaten ist weiter von normativem Wert, weil sie verschiedene Lebensformen zulässt, die in der heutigen Terminologie Diversi-

<sup>38</sup> Für eine aktuelle Anwendung auf das Konzept der “konkreten Ordnung” siehe *N. Bhuta*, *The Frontiers of Extraterritoriality: Human Rights as Global Law*, in: *N. Bhuta*, *The Frontiers of Human Rights*, 2016, 1 ff. Für die gegenteilige Auffassung vgl. *M. Goldmann*, *Internationale öffentliche Gewalt*, 2015; *I. Venzke*, *How Interpretation Makes International Law. On Semantic Change and Normative Twists*, 2012.

<sup>39</sup> Siehe z. B. *J. Habermas’* Abhandlung über *Kant* und *Schmitt* (Anm. 6), 187 ff.

tät oder Identität ermöglichen. Darin liegt ein Kerngedanke des Partikularismus und wichtiger Kriegsgrund:

“Den extremen Konfliktfall können nur die Beteiligten selbst unter sich ausmachen; namentlich kann jeder von ihnen nur selbst entscheiden, ob das Anderssein des Fremden im konkret vorliegenden Konfliktfalle die Negation der eigenen Existenz bedeutet und deshalb abgewehrt oder bekämpft wird, um die eigene, seinsmäßige Art von Leben zu bewahren” (BP 27).

*Schmitts* Interpretation von Andersartigkeit ist martialischer Natur: Der “Fremde” wird gleichgesetzt mit dem “Feind”: “Der politische Feind [...] ist eben der andere, der Fremde, und es genügt zu seinem Wesen, dass er in einem besonders intensiven Sinne existenziell etwas anderes und Fremdes ist[...].” (BP 27). Theoreme transnationaler oder gar kosmopolitischer Bürgerschaft sind danach ebenfalls bestenfalls Luftschlösser.<sup>40</sup>

### 3. Implikationen für das Staats- und das Völkerrecht

Der Ansatz, die politische Einheit vom bewaffneten Konflikt, insbesondere den Staat vom Krieg her zu begreifen, hat weitreichende Konsequenzen für das Verständnis sowohl des Staats- als auch des Völkerrechts. Im Staatsrecht, dem Fokus des Textes aus dem Jahre 1932, zielt der “Begriff des Politischen” darauf ab, Verständnis, Interpretation und Anwendung des Weimarer Verfassungsrechts zu einer autoritären Herrschaftsform zu führen. Wenn der Fluchtpunkt die Fähigkeit eines Staates zur Kriegsführung ist, dann muss dieser Staat stark sein, was aus *Schmitts* Sicht effektive Herrschaft über ein homogenes Volk verlangt. Ein Plädoyer für eine solche Form politischer Einheit scheint die wichtigste Motivation der Abhandlung zu sein.<sup>41</sup> Politische Konflikte im Inneren sind nur solange zulässig, wie sie nicht die Fähigkeit des Staates zur Kriegsführung schwächen. Das konservative Argument des Primats der Außenpolitik wird so radikalisiert und stiliert. Anscheinend hatte *Schmitt* wohl ein Ideal politischer Einheit vor Augen, die ohne eigentliche Innenpolitik auskommt und nach innen eher eine Verwaltung von Gegenständen und Personen darstellt.<sup>42</sup>

---

<sup>40</sup> Hierzu im Rahmen des internationalen öffentlichen Rechts *A. von Bogdandy/I. Venzke* (Anm. 1), 290 ff.

<sup>41</sup> Für eine detaillierte Rekonstruktion siehe *T. Vesting*, Erosionen staatlicher Herrschaft. Zum Begriff des Politischen bei Carl Schmitt, AöR 112 (1992), 4, 6.

<sup>42</sup> *E.-W. Böckenförde* (Anm. 26), 285.

Dieses Primat des Internationalen hat weitreichende Konsequenzen für den internen Aufbau des Staates, der insbesondere nicht der liberalen Konzeption einer parlamentarischen Demokratie folgen soll.<sup>43</sup> Die Zurückdrängung des Parlamentarismus, etwa die Beschneidung seiner diskursiven Elemente, ist ein Kernanliegen. Weiter vertritt der “Begriff des Politischen” eine strikt antiindividualistische Auslegung des Rechts. Grund- oder Menschenrechte bilden laut *Schmitt* nicht die Basis des öffentlichen Rechts, liegt doch ein Wesenskern der politischen Gemeinschaft und des öffentlichen Rechts eben darin, den Einzelnen in einen Kampf auf Leben und Tod schicken, Todes- und Tötungsbereitschaft verlangen zu können (BP 46). Wahre Staatlichkeit erfordere eine starke Exekutive mit potenziell diktatorischen Befugnissen und der Möglichkeit, den Ausnahmezustand zu verhängen, einschließlich der Möglichkeit zur Aufhebung der gesamten Rechtsordnung:

“Die Leistung eines normalen Staates besteht aber vor allem darin, *innerhalb* des Staates und seines Territoriums eine vollständige Befriedung herbeizuführen, ‘Ruhe, Sicherheit und Ordnung’ herzustellen und dadurch die *normale* Situation zu schaffen, welche die Voraussetzung dafür ist, dass Rechtsnormen überhaupt gelten können, weil jede Norm die normale Situation voraussetzt und keine Norm für eine ihr gegenüber völlig abnorme Situation Geltung haben kann” (BP 46).

Das schließe die Befugnis mit ein, eine Person zum “inneren Feind” zu erklären, mit der Folge, dass sie nicht mehr unter dem Schutz der Rechtsordnung stehe (BP 46 f.). Die Möglichkeit der Feinderklärung ist konstitutiv für den Volksbegriff als “Wesen seiner politischen Existenz” (BP 50).

Pluralismus gehört danach in die internationale Sphäre, nicht jedoch in die Innenpolitik. Innerhalb eines Staates gefährdet Pluralismus, ob sozialer oder politischer Natur, dessen Existenz. Obwohl der “Begriff des Politischen” bezüglich der erforderlichen Homogenität oder des Umgangs mit Personen, die sich nicht einfügen, vage bleibt, erscheint es eindeutig, dass *Schmitts* Theorie Maßnahmen gegen pluralistische Bestrebungen und “Störenfriede” nicht nur erlaubt, sondern sogar einfordert.

Für das Völkerrecht ist der “Begriff des Politischen” ebenso folgenreich wie für das Staatsrecht. Der “Begriff des Politischen” stellt nahezu alle Elemente des konventionellen Verständnisses als defizitär oder gar irreführend dar. Er rüttelt an vielen heutzutage vermeintlich fest etablierten Auffassungen. Die Idee eines internationalen öffentlichen Rechts für internationale Institutionen, die inklusiv ein transnationales Gemeinwohl mit eigenen

---

<sup>43</sup> Zu den Debatten zu *Schmitts* Zeit siehe die Beiträge in C. Gusy (Hrsg.), *Demokratisches Denken in der Weimarer Republik*, 2000.

Machtmitteln verfolgen, erscheint in seinem Lichte geradezu absurd. Der "Begriff des Politischen" legt andere Ausrichtungen nahe.

Bereits der Begriff des Völkerrechts als *International Law* wird in Frage gestellt, und somit die heute vorherrschende Identität der Disziplin. Schmitt betrachtet das Verständnis des Völkerrechts als *International Law* als irreführend, weil diese Terminologie eine gewisse Unabhängigkeit von Staaten suggeriert. Da eine derartige Unabhängigkeit aus Schmitts Sicht unmöglich ist, erscheinen Organisationen wie etwa der Völkerbund eher als außenpolitische Instrumente einiger Staaten, nicht aber als echte *internationale*, also in gewisser Weise unabhängige Organisationen (BP 56 f.).<sup>44</sup> Was die herkömmliche Lehre als *Völkerrecht* darstellt, erscheint im "Begriff des Politischen" eher als Recht der außenpolitischen Beziehungen.

Zweitens erachtet Carl Schmitt den konventionellen Fokus des Völkerrechts als zu eng, um die Staatenordnung sinnvoll verstehen zu können, und ficht damit Heinrich Triepels Schlüsselbeitrag zum Völkerrecht an. Triepel, der vielleicht bedeutendste konservative Öffentlichrechtler der Weimarer Zeit,<sup>45</sup> hatte die ebenso wegweisende wie kategorische Unterscheidung zwischen Landesrecht und Völkerrecht, eben den Dualismus, eingeführt.<sup>46</sup> Für Schmitt ist das lediglich eine Fassade. Er propagiert ein breiteres Gebiet, das er zunächst als *Jus Gentium* und später als *Jus Publicum Europaeum* bezeichnet.<sup>47</sup> Dieses Gebiet umschließt nicht nur das Völkerrecht im Sinne von *International Law*, sondern zudem gemeinsame Verfassungsprinzipien und ein gemeinsames System des Eigentumsschutzes, also so etwas wie ein *transnationales Wirtschaftsrecht*. Schmitts späteres Buch zum *Jus Publicum Europaeum* widmet solchen gemeinsamen europäischen Verfassungsprinzipien und einer gemeinsamen Wirtschaftsverfassung vor dem ersten Weltkrieg viel Aufmerksamkeit. Dementsprechend geht, so Schmitt, das enge Gebiet des *International Law* schlicht am Kern dessen vorbei, was für ein tiefes Verständnis zwischenstaatlicher Ordnung erforderlich ist. Wie anderen Schlüsselaussagen Schmitts kann man dieser Feststellung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, wie gegenwärtige Versuche zeigen, die Ge-

<sup>44</sup> Zu diesem begriffskonstituierenden Moment H. G. Schermers/N. Blokker, *International Institutional Law. Unity Within Diversity*, 5. Aufl. 2011, § 44.

<sup>45</sup> Zu Triepel siehe U. Gassner, Heinrich Triepel. Leben und Werk, 1999.

<sup>46</sup> H. Triepel, *Völkerrecht und Landesrecht*, 1899.

<sup>47</sup> Der Verfasser vertritt eine ähnliche Auffassung zum Europarecht, siehe A. von Bogdandy, *The Idea of European Public Law Today*, in: A. von Bogdandy/P. M. Huber/S. Cassese (Hrsg.), *The Max Planck Handbook in European Public Law*, Bd. 1, *The Administrative State*, 2017, 1; A. von Bogdandy/S. Hinghofer-Szalkay, *European Public Law – Lessons from the Concept's Past*, in: A. von Bogdandy/P. M. Huber/S. Cassese (Anm. 47), 30.

schichte des Völkerrechts<sup>48</sup> oder den Begriff des Europarechts<sup>49</sup> breiter zu fassen.

Drittens hinterfragt der “Begriff des Politischen” das konventionelle Verständnis von Fortschritt im Völkerrecht, insbesondere im Hinblick auf die Neuerungen nach dem Zweiten Weltkrieg. *Schmitt* präsentiert das *Jus Gentium* vor 1914 als zivilisatorischen Höhepunkt, weil es den Krieg zivilisiert habe. Diese Errungenschaft sei nach dem Ersten Weltkrieg verloren gegangen. Der “Begriff des Politischen” spricht sich gegen vieles aus, was im heutigen Völkerrecht oft als bahnbrechender Fortschritt gilt. So bildet für *Schmitt* das *ius ad bellum* den Kern des Völkerrechts (BP 45).<sup>50</sup> Ganz in diesem Sinne gefährdet die Anerkennung der Autorität einer Institution wie des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die Staatlichkeit (BP 49), das Verbot des Art. 2 (4) Satzung der Vereinten Nationen (SVN) erscheint für echte Staaten absurd (BP 50), schwache Staaten haben kein Existenzrecht (BP 53). Danach können internationale Organisationen “eine unter Umständen sehr nützliche Verhandlungsgelegenheit” bieten (BP 57), aber nicht mehr.

Dies hat enorme Folgen für das heutige Verständnis des Völkerrechts. *Schmitts* Argumentation folgend erscheinen viele wichtige Begriffe verwirrend, irreführend, ideologisch, neben dem des “Internationalen” weitere Schlüsselbegriffe wie Humanität, Universalismus, aber auch die Idee eines Fortschritts. Für *Schmitt* dienen sie eher als eine Fassade, welche die Hegemonie der USA verschleiern. Demaskierung wird zu einer rechtswissenschaftlichen Hauptaufgabe.

Eine Antwort auf die Frage, wie soziale Ordnung international unter diesen Prämissen herzustellen sei, bleibt der “Begriff des Politischen” allerdings schuldig. Die “westfälische” staatenzentrierte Ordnung erachtet *Schmitt* spätestens seit dem 2. Weltkrieg als nicht mehr zeitgemäß, zumal angesichts des Erfordernisses unabhängiger Kriegführung nur noch wenige Gemeinwesen echte Staaten bilden. In diesem Sinne ist *Schmitts* düstere These in der Ausgabe von 1963 zu verstehen, die “Ära der Staatlichkeit” sei zu Ende. Sie besagt nicht, dass überhaupt keine Staaten mehr existierten oder dass es sinnfrei wäre, das Wort *Staat* zu verwenden: Man erinnere nur,

<sup>48</sup> M. Koskeniemi, What Should International Legal History Become? in: S. Kadelbach/T. Kleinlein/D. Roth-Isigkeit (Hrsg.), System, Order and International Law – The Early History of International Legal Thought, 2017, 381.

<sup>49</sup> A. von Bogdandy, Was ist Europarecht? Eine Fortschreibung von Begriff und Disziplin, JZ 12 (2017), 589.

<sup>50</sup> C. Schmitt, Ex Captivitate Salus: Erfahrungen der Zeit 1945/47, 1950, 71; C. Schmitt, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, 1950, 19, 62, 112 ff., 115, 120, 165, 180, 189, 194 ff., 200 ff., 213, 222, 232 ff., 247, 255, 258, 264 ff., 273 f., 284 ff.

dass einige seiner Meisterschüler 1962 die Zeitschrift *Der Staat* gründeten, ein Projekt, das Schmitt 1963 wohl kaum desavouieren wollte. Jedoch sei die zwischenstaatliche Ordnung, die auf staatlicher militärischer Autonomie beruht, Vergangenheit. Diese These erschien zu Zeiten des Kalten Krieges, als zwei von jeweils einer Großmacht angeführte Blöcke sich antagonistisch gegenüberstanden, alles andere als absurd, wenngleich schon damals problematisch verkürzend.

Schmitts berühmtester Entwurf zur Weiterentwicklung der internationalen Ordnung war eine Großraumordnung nach dem Vorbild dessen, was er als die Hegemonie der USA in der westlichen Hemisphäre betrachtete. Für Europa sah er eine solche Ordnung unter deutscher Herrschaft vor.<sup>51</sup> Schmitt entwarf diese Variante des Imperialismus in den frühen 1940er Jahren, also nachdem er den "Begriff des Politischen" verfasst hatte: "Raum und Großraum im Völkerrecht" (1940)<sup>52</sup> und "Völkerrechtliche Großraumordnung" (1941)<sup>53</sup>. Sobald aber die sowjetische Flagge auf dem Reichstag gehisst war, brachte Schmitt keine konstruktiven Entwürfe mehr zu Papier.<sup>54</sup> Er konzentrierte sich auf die Kritik der Neuordnung Europas und die Zurückweisung der deutschen Kriegsschuld.<sup>55</sup> Im *Nomos der Erde*, seinem wichtigsten Werk zum Völkerrecht, das seiner Karriere nach dem Zweiten Weltkrieg neuen Schwung verleihen sollte, findet sich kein konstruktiver Entwurf.

Gleichwohl bleibt der "Begriff des Politischen" eine wirkmächtige Inspirationsquelle zur notwendigen Kritik oder "Dekonstruktion" des zeitgenössischen Völkerrechts. Schmitt proklamiert wortgewaltig, dass "der schrecklichste Krieg nur im Namen des Friedens, die furchtbarste Unterdrückung nur im Namen der Freiheit und die schrecklichste Unmenschlichkeit nur im Namen der Menschlichkeit vollzogen wird" (BP 94). Dies ist ein wichtiger Stachel, nicht nur für rechtswissenschaftliches Denken.

---

<sup>51</sup> Der Vorschlag, politische Institutionen für größere geographische Räume zu schaffen, ist nicht neu, siehe etwa A. von Bogdandy/S. Hinghofer-Szalkay, Das etwas unheimliche Ius Publicum Europaeum. Begriffsgeschichtliche Analysen im Spannungsfeld von europäischem Rechtsraum, *droit public de l'Europe* und Carl Schmitt, *ZaöRV* 73 (2013), 209.

<sup>52</sup> C. Schmitt, *Staat, Großraum, Nomos*, 1995, 234 ff.

<sup>53</sup> C. Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte*, 1941, Neudruck in: C. Schmitt (Anm. 52), 269 ff.

<sup>54</sup> In welchem Umfang die Europäische Union durch die Linse Schmitt'scher Begriffe betrachtet werden kann, ist Gegenstand zahlreicher Diskussionen, C. Joerges/N. Singh Ghaleigh (Hrsg.), *Darker Legacies of Law in Europe. The Shadow of National Socialism and Fascism Over Europe and Its Legal Traditions*, 2003.

<sup>55</sup> C. Schmitt (Anm. 50), 55, 59; C. Schmitt, Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz "nullum crimen, nulla poena sine lege", 1994, 81; dazu M. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 4, 2012, 204.

### III. Kritik des und Lehren aus *Schmitts* “Begriff des Politischen”

#### 1. Bewertungsmaßstäbe und öffentlich-rechtliche Theoriebildung

Eine Bewertung von *Schmitts* “Begriff des Politischen” erfordert einen Maßstab. Da sich der “Begriff des Politischen” als wissenschaftlicher Text präsentiert, muss der leitende Maßstab wohl derjenige der “Wahrheit” seiner Aussagen sein.<sup>56</sup> Allerdings ist dieser Maßstab mit geeigneten Kriterien zu spezifizieren,<sup>57</sup> was eine Reflexion über das Wesen der Disziplin verlangt, zu welcher dieser Text gehört.

Der “Begriff des Politischen” präsentiert sich als rechtswissenschaftlicher Text, verfasst für Experten des Staats- und des Völkerrechts.<sup>58</sup> Nun betrachten viele den “Begriff des Politischen” als einen Text, der eher der politischen Philosophie zuzuordnen ist. Eine solche Lesart ist akademisch legitim, ebenso wie die Bewertung des Textes anhand der Maßstäbe der politischen Philosophie, der politischen Theorie, der Politikwissenschaft oder anderer Disziplinen. Kein Autor kann die Maßstäbe vorgeben, anhand derer sein Text beurteilt wird. Hier werden zur Bewertung aber die Kriterien der Disziplin herangezogen, der *Schmitt* seinen Text zugeordnet hat. Insoweit geht es im Folgenden nicht nur um den “Begriff des Politischen”, sondern um die Theoriebildung zum öffentlichen Recht insgesamt.

Der “Begriff des Politischen” präsentiert sich als rechtswissenschaftlicher Text, jedoch nicht als ein rechtsdogmatischer Beitrag. Gemäß dem Vorwort der Ausgabe von 1963 “soll [...] ein Rahmen für bestimmte rechtswissenschaftliche Fragen abgesteckt werden, um eine verwirre Thematik zu ordnen und eine Topik ihrer Begriffe zu finden” (BP 9). Eine solche begriffliche Anstrengung lässt den “Begriff des Politischen” als Beitrag zu der rechtswissenschaftlichen Subdisziplin erscheinen, welche in Deutschland traditionell als *Allgemeine Staatslehre* bezeichnet wird.<sup>59</sup>

<sup>56</sup> E.-W. Böckenförde (Anm. 26), 299. *Schmitt* dagegen scheint dies allerdings nicht akzeptieren zu wollen, siehe R. Mehring (Anm. 10), 240, 269: “es gibt keine Wissenschaftlichkeit in geistesgeschichtlichen Fragen”.

<sup>57</sup> Wegweisend H. Schulze-Fielitz, Was macht die Qualität öffentlich-rechtlicher Forschung aus?, JöR 50 (2002), 1.

<sup>58</sup> Das entsprach *Schmitts* Selbstverständnis im Allgemeinen, siehe R. Mehring (Anm. 14), 146, der sich dann damit beschäftigt, welche Konsequenzen dieses Selbstverständnis für eine philosophische, historische oder politikwissenschaftliche Lesart hat.

<sup>59</sup> Georg Jellinek definierte die Disziplin als solche in seinem gleichnamigen Buch von 1899. Ähnliche Ansätze gibt es jedoch auch in anderen Traditionen, siehe L. Duguit, L'État, le

Schmitt gibt dieser Subdisziplin wichtige Anstöße. So deutet seine 1928 erschienene Schrift "Verfassungslehre"<sup>60</sup> auf eine Entwicklung von der Staats- zur Verfassungstheorie hin: Heute wird diese Disziplin vielfach so bezeichnet. Sein im Jahre 1932 erschienener *Begriff des Politischen* gibt einen weiteren wichtigen Anstoß in Richtung auf eine *Allgemeine Theorie des Öffentlichen Rechts*, welche sowohl das Staatsrecht als auch das Völkerrecht umfasst. Die Notwendigkeit entsprechender Theoriebildung ist heute evident: Man denke nur an Konzepte eines transnationalen Rechts oder globalen Verwaltungsrechts, eines internationalen öffentlichen Rechts, an das Selbstverständnis der *International Society of Public Law*.<sup>61</sup>

Was sind die relevanten Kriterien für einen Beitrag dieser Wissenschaftsdisziplin?<sup>62</sup> Die Allgemeine Staatslehre, besser die Theorie des öffentlichen Rechts, befasst sich zumeist mit Fragestellungen, die der rechtswissenschaftliche "Normalbetrieb" mit seiner "juristischen Methode" – der in den meisten Ländern vorherrschenden Verfahrensweise – nicht beantworten kann. Die Hauptaufgaben der Theorie des öffentlichen Rechts bestehen darin, die Schlüsselbegriffe rechtswissenschaftlicher Forschung zu reflektieren, sie weiterzuentwickeln, gar zu ersetzen oder Maßstäbe wissenschaftlicher Kritik zu entwickeln,<sup>63</sup> oder eben in den Worten Schmitts: einen Rahmen für rechtswissenschaftliche Fragen abzustecken, Orientierung zu stiften, Grundbegriffe zu klären (BP 9).

Da wichtige Aspekte dieser Fragen auch von anderen Forschungsdisziplinen behandelt werden, eröffnet diese rechtliche Subdisziplin in besonderer Weise Raum für Interdisziplinarität. Dabei ist es wichtig, festzuhalten, dass

---

droit objectif et la loi positive, 2003, mit einem Vorwort von *Franck Moderne*, erstmals veröffentlicht im Jahr 1901; *M. Loughlin*, *Foundations of Public Law*, 2010. Besonders die deutsche Forschungstradition umfasst dabei sowohl das Staats- als auch das Völkerrecht, siehe etwa das Werk von *Caspar Bluntschli*, *Georg Jellinek*, *Heinrich Triepel* und *Hans Kelsen*, oder in jüngerer Zeit, *Ulrich Scheuner*, *Karl Doehring*, *Alexander Somek*, *Christoph Möllers*, *Mattias Kumm* und *Frank Schorkopf*. Für eine Rekonstruktion dieses Wegs, die ein deutsches Herz wärmt, siehe *M. Koskeniemi*, *Between Coordination and Constitution. International Law as a German Discipline, Rediscriptions. Yearbook of Political Thought, Conceptual History and Feminist Theory* 15 (2011), 45 ff.; anders aber *A. Jakab*, *European Constitutional Language*, 2016, 298 ff.

<sup>60</sup> C. Schmitt, *Verfassungslehre*, 1928.

<sup>61</sup> P. Jessup, *Transnational Law*, 1956; B. Kingsbury/N. Krisch/R. Stewart (Anm. 2), 15 ff.; S. Cassese, *Administrative Law Without the State? The Challenge of Global Regulation*, N. Y. U. J. Int' l L. & Pol. 37 (2005), 663 ff.; J. H. H. Weiler, *The International Society for Public Law*, I.CON 12 (2014), 1.

<sup>62</sup> Eine detaillierte Reflexion bietet *M. Morlok*, *Was heißt und zu welchem Zweck studiert man Verfassungstheorie?*, 1988.

<sup>63</sup> M. Jestaedt, *Verfassungstheorie als Disziplin*, in: O. Depenheuer/C. Grabenwarter (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, 2010, § 1, MN 20, 26.

es sich um einen *intradisziplinären* Raum handelt, in dem so *Interdisziplinarität* praktiziert werden kann. Akademiker, die *qua* Ausbildung, institutioneller Zugehörigkeit und Identität Rechtswissenschaftler sind, können hier als Rechtswissenschaftler, also im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben, mit Themen, Forschungsfragen, Methoden und Erkenntnissen anderer Disziplinen interagieren. Innerhalb dieser Subdisziplin trifft öffentlich-rechtliche Forschung auf Geschichtswissenschaft, politische Ideengeschichte und Philosophie, auf Soziologie, Politikwissenschaft, Ökonomie, Psychologie, Hirnforschung oder Theologie. In der europäischen Tradition, und im “Begriff des Politischen”, findet der Austausch vor allem zwischen Rechtswissenschaft und politischer Theorie, der praktischen Philosophie und der Geschichtswissenschaft statt (BP 14).

Die *intradisziplinäre* Verortung ist von grundlegender Bedeutung. Erstens steuern Fragen aus der Rechtswelt – Fragen zur Rechtserzeugung, Rechtsanwendung, Konstruktion von Rechtsdogmatik oder Rechtskritik – die Interaktion mit anderen Disziplinen und die Rezeption ihres Wissens. Da diese Fragen, zumindest ihr konkreter Zuschnitt, den anderen Forschungsdisziplinen tendenziell fremd sind, setzt ihre Beantwortung einen spezifischen Zugriff voraus. Dies führt zum zweiten Punkt: Da es sich bei der Theorie des öffentlichen Rechts um eine rechtswissenschaftliche Disziplin handelt, wird die Beachtung der Maßstäbe von anderen Rechtswissenschaftlern als den Kollegen der Autoren kontrolliert. Da diese Maßstäbe auf die spezifischen Forschungsfragen abgestimmt sein müssen, können sie nicht vollständig mit den Maßstäben anderer Disziplinen übereinstimmen.

Diese Subdisziplin öffnet das öffentliche Recht spezifisch für Interdisziplinarität und ermöglicht so die Aufnahme von Beiträgen anderer Forschungsgebiete in den Wissensbestand der Rechtswissenschaft. Das vielleicht wichtigste Ziel sind grundlegende und orientierende Bedeutungs- und Verständnismuster, welche einen Rahmen für dogmatische Strukturen und die Deutung konkreter rechtlicher Phänomene (Normen, Urteile, Rechtspraktiken, Dogmen, Interpretationen) bilden. Diese Subdisziplin beteiligt sich also an rechtsexternen Diskursen mit dem Ziel, interne Rechtsoperationen mit neuen Erkenntnissen anzureichern, um Verständnis, Erzeugung, Auslegung und Anwendung positiven Rechts zu beeinflussen. Solche Forschung hebt nicht die disziplinären Grenzen auf, gefällt sich aber als Grenzgängerin.

Heutzutage scheint die Notwendigkeit interdisziplinären Ausgriffs selbst nach dem internen Standpunkt der Dogmatik und der “juridischen Methode” angezeigt, da sich das traditionelle kognitive Paradigma der Interpretation und Rechtsanwendung als unhaltbar erwiesen hat. Wie unter anderen

*Schmitt* und sein Erzrivale *Kelsen*<sup>64</sup> wegweisend gezeigt haben, beinhaltet Auslegung wie Anwendung des Rechts gewöhnlich ein rechtschöpferisches Element. Ebenso haben dogmatische Konstruktionen in aller Regel einen eigenständigen normativen Gehalt jenseits der Rechtsquelle, auf die sie verweisen. Derartige rechtliche Operationen stehen in einem weiten Horizont von Weltanschauungen, Moralvorstellungen und Annahmen über die Möglichkeit und Bedingungen sozialer Ordnung. Die interne juristische Perspektive muss durch externe Betrachtungen vervollständigt werden, welche die Theoriebildung zum öffentlichen Recht aufbereitet. Wohlgemerkt: Dieses Verständnis stellt, zumindest für die meisten kontinentaleuropäischen Wissenschaftler, weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit einer spezifischen internen Rationalität rechtlicher Operationen in Frage. So sieht es übrigens auch *Schmitt*. In der ihm eigenen stilisierten Weise verstieg er sich 1944 sogar zu der Aussage, dass die autonome Rechtswissenschaft der letzte Zufluchtsort abendländischer Rationalität sei.<sup>65</sup> Dass auch *Schmitt* diese These von dem Wert der internen juristischen Rationalität vertritt, lässt sie nicht falsch werden.<sup>66</sup>

Was sind nun die Maßstäbe zur Bewertung solcher Forschung? Einschlägige Beiträge erscheinen oft explorativ und irgendwie "subjektiver" als dogmatische Texte. Bisweilen trifft man gar auf Texte, die spekulativ, essayistisch, assoziativ erscheinen, ohne dass sie dadurch den Status eines rechtswissenschaftlichen Beitrags verlieren. Soweit sie mit Erkenntnissen aus anderen Wissenschaften arbeiten, ist die Verarbeitung nicht selten in einer Weise synkretistisch, eklektisch oder reduktionistisch, die in anderen Forschungsdisziplinen als problematisch erscheint.

Diese Flexibilität der wissenschaftlichen Standards öffentlich-rechtlicher Theoriebildung lässt sich aber als ein wesentliches Merkmal dieser Subdisziplin begreifen, damit sie ihrer Funktion als Grenzgängerin in weiten Horizonten nachkommen kann. Flexibilität bedeutet dabei nicht Maßstabslosigkeit: Es bestehen durchaus Maßstäbe, mit denen ein Text als Beitrag zu dieser Subdisziplin identifiziert und bewertet werden kann. Meine langjäh-

---

<sup>64</sup> *Kelsen* unterstützte *Schmitt* in seinem Vorhaben, in Köln eine Professur zu erhalten, wohingegen *Schmitt* nichts unternahm, als die Nationalsozialisten *Kelsen* aus dessen Lehrstuhl in Köln drängen, *R. Mebring*, (Anm. 10), 287 ff.

<sup>65</sup> *C. Schmitt*, Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft, 1950, 29 ff. Zu *Schmitts* Rechtswissenschaftstheorie klärend *R. Mebring*, Carl Schmitts Schrift "Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft", *ZaöRV* 77 (2017), in diesem Heft.

<sup>66</sup> Vgl. nur die hohe Wertschätzung bei *J. Habermas*, Discourse Theory and International Law, <<http://www.esil-sedi.eu>>, 4.

rige Erfahrung als Redaktionsmitglied der Zeitschrift *Der Staat*,<sup>67</sup> die dieser Subdisziplin besonders gewidmet ist, lehrt, dass die Offenheit und Flexibilität des Fachgebiets nicht bedeutet, dass "alles möglich ist". Zu den einschlägigen Maßstäben der Identifizierung und Bewertung eines Textes gehören ein dargelegter Anschluss an einen richtig erfassten Stand der einschlägigen Forschung, die Nachvollziehbarkeit seines Gedankengangs und seiner einzelnen Argumente, seine interne Kohärenz, eine argumentierende Auseinandersetzung mit anderen Texten, vor allem divergierenden Ansätzen, Genauigkeit und Umsicht in der Darstellung einschlägigen Materials (von Rechtsquellen, Gerichtsentscheidungen, Dogmen, historischen und sozialen Gegebenheiten, anderen wissenschaftlichen Beiträgen).<sup>68</sup> Fasst man diese Kriterien mit Begriffen der Wahrheitstheorie, so zeichnet sich ein synkretistisches Wahrheitsverständnis dieser Subdisziplin ab, welches Elemente der Korrespondenz-, der Kohärenz- und der Konsensstheorie der Wahrheit aufweist und wohl auch erfolgreich kombiniert.<sup>69</sup>

Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung eines Textes ist sein Potenzial für das Rechtsverständnis und die Rechtsentwicklung. Angesichts der Funktion, die diese Subdisziplin für andere juristische Subdisziplinen erfüllt, ist heuristische Potenz ein besonders wichtiges Kriterium: Die Beiträge dieser Subdisziplin gewinnen an Wahrhaftigkeit, wenn sie dogmatische (Re-)Konstruktion und konkrete Rechtsoperationen anregen oder unterstützen, welche ihrerseits die Prüfung einer sehr viel engeren Verbindung mit dem positiven Rechtsstoff bestehen.<sup>70</sup> Wichtig für die Beurteilung ist dabei, dass dieses Kriterium die Prägung von Begrifflichkeiten einschließt, welche die Weltanschauung relevanter Akteure im Rechtssystem artikulieren, etwa

<sup>67</sup> Sie hat einen *Schmitt'schen* Hintergrund, E. Grothe, *Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900-1970*, 2005, 402 ff., v. a. 404; F. Günther, *Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949-1970*, 2004, 225 ff., v. a. 226.

<sup>68</sup> Viele dieser Kriterien behandelt im Detail H. Schulze-Fielitz (Anm. 57), 26 ff.

<sup>69</sup> Während K. Gloy, *Wahrheitstheorien*, 2004, 168 f., jegliche synkretistische Kombination der Korrespondenz- und der Kohärenztheorie ablehnt, entwirft N. Rescher, *The Coherence Theory of Truth*, 1973, in seinem Buch eine Kombination der oben genannten Wahrheitstheorien; vgl. weiter J. Habermas, *Wahrheitstheorien*, in: H. Fahrenbach (Hrsg.), *Wirklichkeit und Reflexion, Festschrift für Walter Schulz zum 60. Geburtstag*, 1973, 211; K. Lorenz, *Wahrheitskriterium*, in: J. Mittelstraß (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Bd. 4, 1997, 594; M. Glanzberg, *Truth*, *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, <<http://plato.stanford.edu>> (zuletzt aufgerufen am 1.11.2016); für eine Wahrheitsdiskussion in Bezug auf die Rechtswissenschaft siehe K. Engisch, *Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken*, 1963, 5 f.; M. R. Deckert, *Recht und Wahrheit: Zum gegenwärtigen Stand der Diskussion*, ARSP 82 (1996), 45.

<sup>70</sup> U. Volkmann, *Wie die Theorie der Verfassung ihren Inhalt bestimmt*, *Der Staat* 54 (2015), 35, 60.

rechtssetzender Politiker, vorbereitender Beamten, rechtsanwendender Richter. Damit zeigt die Theoriebildung im öffentlichen Recht eine Parallele zu naturwissenschaftlichen Erkenntnisprozessen, in denen am Anfang einer Forschung ein hochspekulatives Theorem stehen kann, das anhand empirischer Forschung bestätigt werden muss. Ein wichtiges Element zur Bewertung einer Theoriebildung zum öffentlichen Recht besteht also darin, zu prüfen, ob sie erfolgreiche Rechtsdogmatiken hervorbringt, zum besseren Verständnis rechtlicher Operationen führt, oder sonst einen akademischen Beitrag für die Rechtspolitik oder Rechtskritik leistet. Entsprechend verwendet der Ansatz des internationalen öffentlichen Rechts viel Energie auf die Entwicklung detaillierter Rechtsregime für Entscheidungsformen internationaler Institutionen.<sup>71</sup>

Die Flexibilität bei den Kriterien öffentlich-rechtlicher Theoriebildung hat so den Preis, dass sie von stärker kontrollierten rechtlichen Argumentationsverfahren abhängig bleibt. Der epistemische Status eines solchen wissenschaftlichen Beitrags ist eher der einer Hypothese, die ihren Wert in konkreteren juristischen Diskursen unter Beweis stellen muss. Daher vermag solche Theoriebildung das Dickicht rechtlicher Normativität nur begrenzt zu erhellen. Wer sich allein auf sie verlässt, wird leicht den rechten Weg verfehlen.

## 2. Beurteilung der *Schmitt'schen* Argumente

Entlang der zuvor entwickelten Linien wird der "Begriff des Politischen" nunmehr in zwei Hinsichten geprüft, die zugleich über seine Relevanz für das kooperationsorientierte Völkerrecht im Allgemeinen und den Ansatz des internationalen öffentlichen Rechts im Besonderen entscheiden. Zunächst geht es um die Stichhaltigkeit der Argumente im "Begriff des Politischen", welche die Prämissen eines Denkens bestreiten, in denen internationale Organisationen auf inklusive Weise ein transnationales Gemeinwohl verfolgen. Da die Freund-Feind-Unterscheidung den Schlüssel zum

---

<sup>71</sup> Z. B. A. von Bogdandy/M. Goldmann, The Exercise of International Public Authority Through National Policy Assessment. The OECD's PISA Policy as a Paradigm for a New International Standard Instrument, in: *International Organizations Law Review* 5 (2008) 2, 241; A. von Bogdandy/M. Goldmann, Sovereign Debt Restructurings as Exercises of International Public Authority: Towards a Decentralized Sovereign Insolvency Law, in: C. Espósito/Y. Li/J. P. Bohoslavsky (Hrsg.), *Sovereign Financing and International Law. The UNCTAD Principles on Responsible Sovereign Lending and Borrowing*, 2013, 39; A. von Bogdandy/I. Venzke (Anm. 1), Teil IV.

*Schmitt'schen* Verständnis des öffentlichen Rechts bildet, stehen die sie tragenden Argumente im Mittelpunkt der Beurteilung.

*Schmitts* erstes Argument ist anthropologischer Natur: Aggressivität, einschließlich der Bereitschaft zum bewaffneten Konflikt, sei die so dominierende Eigenschaft des Menschen (der Männer), dass alles öffentliche Recht in diesem Lichte zu konzipieren sei.<sup>72</sup> Diese Behauptung kann nicht überzeugen: Es gibt eine Fülle an psychologischer, soziologischer und anthropologischer Forschung, der zufolge kooperatives Verhalten genauso häufig anzutreffen ist wie konflikthafte.<sup>73</sup> Natürlich sind Annahmen der prinzipiell guten Natur des Menschen oder seiner steten Besserung ebenso problematisch wie *Schmitts* Behauptung, aber solche Annahmen bilden keineswegs den notwendigen Ausgangspunkt für Konzeptionen internationaler institutionalisierter Gemeinwohlverfolgung. Letztere kann durchaus mit konflikttheoretischen Annahmen arbeiten.<sup>74</sup> Selbst *Kant* baute seinen universalistischen Entwurf auf eine skeptische Anthropologie. Das Plädoyer für internationale institutionalisierte Kooperation ist nicht gleichzusetzen mit dem für den Pazifismus. Gleichmaßen impliziert die Anerkennung der kreativen Dynamik von Konflikten, für die sich vielfache Evidenz findet, keineswegs die Anerkennung von Feindschaft als der grundlegenden zwischenmenschlichen Beziehung und allein maßgeblichen Fluchtpunkt für das Verständnis menschlichen Verhaltens, des Staats- oder Völkerrechts. Nach *Schmitts* Konzeption wäre die kooperative Entwicklung eines europäischen Rechtsraums in der Nachkriegszeit unmöglich gewesen.<sup>75</sup>

*Schmitts* zweites Argument lautet, dass der Glaube an die Erbsünde grundlegend für soziale Ordnung sei. Dieses Argument wirkt noch nicht einmal innerhalb des katholischen Glaubens überzeugend, da unvereinbar mit dem Sakrament der Taufe in dessen Lesart.<sup>76</sup> *Schmitts* Position kann insgesamt kaum als Ausarbeitung katholischer Glaubensgehalte verstanden werden und so Überzeugungskraft zumindest in diesem Rahmen gewinnen.

<sup>72</sup> Vgl. bereits oben, II. 2.

<sup>73</sup> C. Nathan DeWall/C. A. Anderson/B. J. Bushman, The General Aggression Model: Theoretical Extensions to Violence, *Psychology of Violence* 1 (2011), 245 ff.; C. D. Parks/J. Joireman/P. A. M. van Lange, Cooperation, Trust, and Antagonism: How Public Goods Are Promoted, *Psychological Science in the Public Interest* 14 (2013), 119 ff. Diesen Einwand formulierte schon L. Strauss, Anmerkungen zu Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 67 (1932), 728, 732 ff.

<sup>74</sup> Vgl. bereits Nachweise in Anm. 11 und 12.

<sup>75</sup> Lichtvoll M. Dani, Rehabilitating Social Conflicts in European Public Law, *ELJ* 18 (2012), 621, 625 ff.

<sup>76</sup> *Ecclesia Catholica*, Katechismus der Katholischen Kirche, Vatikan, 1997, Nr. 388 ff., zitiert nach <<http://www.vatican.va>> (zuletzt aufgerufen am 1.11.2016, eigene Übersetzung). *Schmitt* betrachtete sich als Katholiken.

So steht auch seine Ablehnung des Naturrechtes (BP 66) im Widerspruch zur neo-thomistischen Theologie der Katholischen Kirche des frühen 20. Jahrhunderts.<sup>77</sup> *Schmitt* formuliert zwar wiederum einen wichtigen Gedanken: Das Dogma der Erbsünde ist ein befreiender Schutzschild gegen die gefährliche Idee, das Böse könne vollständig vernichtet werden. Aber dies ist kein Beweis für die Behauptung, Feindschaft sei der rechte Fluchtpunkt zum wahren Verständnis sozialer Ordnung.

Das dritte Argument ist epistemischer Natur: Der "Kern der Dinge" sei nur im Ausnahmezustand erkennbar, im "Begriff des Politischen" also im Krieg. Dieses Argument weist einen Denkfehler auf: Der Ausnahmezustand ist vom Normalzustand logisch abhängig. Ohne Normalität gibt es keine Ausnahme. In einer Beziehung gegenseitiger Abhängigkeit kann es keinen epistemischen Vorrang geben. Wohl gemerkt: Diese Kritik bestreitet nicht, dass die Untersuchung außergewöhnlicher Umstände erkenntnisträchtig sein kann. Natürlich ist sie das, aber eben nur in Beziehung zum Normalzustand.

Diese Kritik umschließt eine Zurückweisung von *Schmitts* Denkweise in unversöhnlichen Dualismen. Gewiss helfen solche Dualismen, Wissensbereiche zu strukturieren und intellektuelle Dynamiken zu generieren. Dies gilt namentlich bei kraftvollen Zuschnitten, wie *Schmitt* sie meisterlich unterbreitet. Aber er wendet seine Dualismen nicht konstruktiv, anders als eine dialektische Denkweise. Auch eine dialektische Methode versteht Konflikte als grundlegend, zielt jedoch darauf ab, sie produktiv werden zu lassen und so zum besseren Verständnis und zur Weiterentwicklung von Recht, Politik und Gesellschaft beizutragen.<sup>78</sup> *Schmitt* dagegen ist der Ansicht, dass Denken polemisch sein sollte und dass die Idee des Fortschritts, welche mit der dialektischen Denkweise einhergeht, trügerisch sei. *Schmitt* will, wie *Donoso Cortés*, Unterschiede ausfechten,<sup>79</sup> dialektisches Denken will er aufheben.

---

<sup>77</sup> Zur engen Beziehung zwischen dem deutschen Öffentlichen Recht und der Theologie siehe *K. Tanner*, Die fromme Verstaatlichung des Gewissens. Zur Auseinandersetzung um die Legitimität der Weimarer Reichsverfassung in Staatsrechtswissenschaft und Theologie der zwanziger Jahre, 1987.

<sup>78</sup> Vgl. hierzu die Nachweise in Anm. 7; weiter *H. Brunkhorst*, The Co-evolution of Cosmopolitan and National Statehood – Preliminary Theoretical Considerations on the Historical Evolution of Constitutionalism, *Coop. & Conflict* 47 (2012), 176. Dies erklärt auch unser Vorgehen, vgl. *A. von Bogdandy/I. Venzke* (Anm. 1), Teil II.

<sup>79</sup> *C. Schmitt*, Politische Theologie (Anm. 37), 59, 65 f.

### 3. Beurteilung der *Schmitt'schen* Begriffsbildung

Der "Begriff des Politischen" stellt keine Theorie auf, die gegenläufige Ansätze, also etwa ein kooperationsorientiertes Völkerrecht im Allgemeinen und rechtswissenschaftliche Rekonstruktionen des Rechts der internationalen Institutionen im Zeichen internationaler öffentlicher Gewalt, transnationalen Gemeinwohls und inklusiver Politikgestaltung im Besonderen, widerlegt oder als haltlos erscheinen lässt. Man muss Argumente, die Politiker oder Richter in einem *Schmitt'schen* Sinne vorbringen, nicht fürchten. Die argumentative Schwäche beraubt seine Schrift aber nicht aller Relevanz. Der unbestreitbare Einfluss des Werks bestätigt vielmehr ein allgemeines Muster, dass Beiträge, die auf schwachen Prämissen ruhen, erfolgreich sein und die Forschung voranbringen können.<sup>80</sup>

Ein großer Beitrag im "Begriff des Politischen" liegt darin, dass er auf brillante Weise einen Begriff unterbreitet, der die alte Weltanschauung des Partikularismus wirkmächtig neu artikuliert. *Ernst Jünger* sah *Schmitts* eigentliches Genie in solchen Begriffsprägungen.<sup>81</sup> Diese Leistung wird verständlicher, bedenkt man, was einen *Begriff* ausmacht. Wie auch *Schmitt* ausführt, verlangt Begriffsbildung mehr als nur die Beschreibung des Gebrauchs eines Wortes: ein Begriff muss Erkenntnis stiften. Deshalb spricht *Schmitt* sogar der konventionellen Definition des Staats als "politischer Status eines in territorialer Geschlossenheit organisierten Volkes" (BP 21) den Begriffscharakter ab. Allerdings sind *Schmitts* Ausführungen wenig deutlich, was eine Begriffsbildung ausmacht: Er spricht dunkel von einem "Ausgangspunkt für eine einfache und elementare Darstellung" (BP 21), einem "nicht aus anderen Kriterien" ableitbaren "Kriterium" (BP 26), das "ohne weiteres einleuchtet" (BP 26). Die Freund-Feind-Unterscheidung ist jedoch keineswegs ohne weiteres einleuchtend, wie anderslautende Begriffe des Politischen zeigen.<sup>82</sup>

Jüngere Forschung, etwa von *Reinhard Koselleck*, erklärt die eigentliche Leistung von *Schmitts* Begriffsprägung besser. Danach verkörpern Wörter einen Begriff, wenn sie etwas identifizieren, abgrenzen, und dabei verschiedene Phänomene, Erfahrungen, Theorien oder Fakten so miteinander verbinden, dass sie Erkenntnis stiften, die über die bloße Bezeichnung eines

<sup>80</sup> Der naive Hegelianismus, der im Standardwerk des deutschen Verwaltungsrechts zum Ausdruck kommt, bietet ein gutes Beispiel, *O. Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1, 1895, im Detail *R. Schmidt-De Caluwe*, Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers: staatsrechtliche Grundlagen, dogmatische Ausgestaltung und deren verfassungsbedingte Vergänglichkeit 1999, 206 ff.

<sup>81</sup> *E. Jünger*, zitiert nach *R. Mehring* (Anm. 10), 424.

<sup>82</sup> Für eine Kritik siehe *H. Morgenthau*, La notion du "politique" ... (Anm. 14), 48 ff.

Sachverhaltes oder einer Problemstellung hinausgeht.<sup>83</sup> Gemessen an diesem Maßstab prägt der "Begriff des Politischen", wengleich auf einer schwachen theoretischen Basis, einen starken Begriff: Es gelingt ihm, Erfahrungen, Verständnisse und Theorien zu einer prägnanten Formel (der Freund-Feind-Unterscheidung) zu verschmelzen, die das partikularistische Weltbild für eine Ära artikuliert, die Massendemokratie und internationale Interdependenz kennzeichnen.

Auf diese Weise erneuert, reformuliert und fokussiert *Schmitt* in diesem Text partikularistische Annahmen aus 2000 Jahren politischer Ideengeschichte für diese Ära: das Primat der Außenpolitik, die Schwäche rechtsbasierter internationaler Ordnung, die Allgegenwärtigkeit lebensbedrohender Kräfte, die Notwendigkeit von Führung und hoher sozialer Integration als Voraussetzungen innerstaatlicher Ordnung, aber auch den Lockruf von Heldentum, von Opferbereitschaft, von inniger Gemeinschaft, zentriert in einem politischen *leader*, nicht zuletzt das Unbehagen an einer kommodifizierten und technisierten, auf steten Fortschritt gepolten Gesellschaft.<sup>84</sup> Der "Begriff des Politischen" hilft, solche Verständnisse, die 1932 wie 2017 das Recht und rechtlich relevante Praktiken mit prägen, besser zu verstehen. Nicht wenige Bürger wie Entscheidungsträger in vielen Staaten scheinen dieser Sichtweise nahezustehen, wengleich nicht zwingend in ihrer radikalen *Schmitt'schen* Ausprägung. Man mag *Schmitts* Begriff sogar "Wahrheit" zubilligen, insoweit es ihm gelingt, das partikularistische Weltbild treffend zu artikulieren.

Der "Begriff des Politischen" enthält weiter die Idee einer erkenntnis-trächtigen Rekonstruktion der Geschichte des Völkerrechts, einer Geschichte von Aufstieg und Niedergang anstelle von linearem Fortschritt. Nur wenigen gelang es, eine ähnlich fesselnde Geschichte des Völkerrechts zu unterbreiten. Meilensteine wie *Wilhelm Grewe's* "Epochen der Völkerrechtsgeschichte" oder *Martii Koskenniemi's* "Gentle Civilizer of Nations" sind ohne *Schmitts* Beitrag nur schwer vorstellbar.<sup>85</sup> Insgesamt erweist sich der "Begriff des Politischen" als Inspirationsquelle für viele wegweisende

<sup>83</sup> R. Koselleck, Einleitung, in: O Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, 1972, XIII, XXIII; R. Koselleck, *Vergangene Zukunft – Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, 1988, 119. Dieses Verständnis hat selbst einen *Schmitt'schen* Hintergrund, siehe D. Egner, *Begriffsgeschichte und Begriffssoziologie*, in: A. Busen/A. Weiß (Hrsg.), *Ansätze und Methoden zur Erforschung politischen Denkens*, 2013, 81 ff.

<sup>84</sup> C. Schmitt, *Der Begriff des Politischen*. Vorwort von 1971 zur italienischen Ausgabe, in: H. Quaritsch (Anm. 9), 269, 271 f.; näher C. Schönberger, "Staatlich und Politisch", in: R. Mehring (Anm. 25), 21.

<sup>85</sup> W. G. Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 1984, übersetzt von M. Byers als *The Epochs of International Law*, 2000; M. Koskenniemi (Anm. 14).

zeitdiagnostische Texte, heute etwa der *“Krieg gegen den Terror”*, die Eurokrise oder die Sicherheitskrise in Lateinamerika.<sup>86</sup> Die Beschäftigung mit *Schmitt* kann ebenso apologetisch wie kritisch sein. Sie setzt nicht voraus, seine Prämissen und Positionen zu teilen.

#### IV. Der Weg voran

Der *“Begriff des Politischen”* bildet einen Meilenstein einer rechtswissenschaftlichen Disziplin, in der die Rechtswissenschaft im Dialog mit politischer Theorie, Geschichte und anderen Disziplinen an den Grundlagen des öffentlichen Rechts und seiner Kritikfähigkeit arbeitet. Zu diesem Zweck ermutigt sie Grenzgängertum und erlaubt freizügige, eklektische und synkretistische Texte.

Der *“Begriff des Politischen”* legt einen breiten Fokus dieser Subdisziplin nahe, der über den *“Staat”* und dessen *“Verfassung”* hinausreicht und supra- sowie internationale Phänomene mit umfasst. Heute geht es in der Theoriebildung zum öffentlichen Recht wesentlich um Systematisierung, Interpretation und Kritik rechtlicher Phänomene öffentlicher Gewalt, nicht nur auf nationaler, sondern auch supranationaler und internationaler Ebene. Diese sind zudem, auch das eine Kernaussage im *“Begriff des Politischen”*, engst verwoben: Heute ist die Zukunft des internationalen Rechts ebenso national (*A.-M. Slaughter*) wie die Zukunft des nationalen Rechtes international (*M. Goldmann*). Daran wird der neue Nationalismus kaum etwas ändern können. Dies ruft nach Konzeptionen der Einheit des öffentlichen Rechts, welche allerdings die fundamentalen Differenzen seiner Komponenten nicht nur nicht leugnen, sondern vielmehr prägnant fassen. Es bedarf entsprechend einer neuen Topik der öffentlich-rechtlichen Schlüsselbegriffe (BP 9).

In dieser *“Topik”* kann der Staat nicht mehr alleiniger Fluchtpunkt der öffentlich-rechtlicher Begriffsbildung sein, wie der *“Begriff des Politischen”* wortgewaltig andeutet. Sein konkreter Entwurf kann allerdings nicht überzeugen und dient letztlich seinem nationalistischen Etatismus. Bezeichnenderweise bestand ein erster Schritt der spanischen Rechtswissenschaft nach

---

<sup>86</sup> Siehe die Quellen in Anm. 16, weiter *G. Jakobs*, Zur Theorie des Feindstrafrechts, in: H. Rosenau/S. Kim (Hrsg.), *Straftheorie und Strafgerechtigkeit*, 2010, 182; *C. Kutz*, Torture, Necessity and Existential Politics, *Cal. L. Rev.* 95 (2007), 235; *F. Mayer*, L'Identité constitutionnelle dans la jurisprudence constitutionnelle allemand, in: L. Burgorgue-Larsen (Hrsg.), *L'Identité constitutionnelle saisie par les juges en Europe*, 2011, 63.

dem Fall des dem *Schmitt'schen* Denken nicht fernstehenden *Franco-Regimes* darin, sich des Begriffs des *derecho político* zu entledigen.

Was kann aber dann als Fluchtpunkt dienen? Man sollte die Bezeichnung der Disziplin programmatisch verstehen und diesen Fluchtpunkt im Begriff des Öffentlichen suchen.<sup>87</sup> Für den analytischen Fokus des Faches führt dies zum Begriff der öffentlichen Gewalt, welcher hilft, die Handlungen, Institutionen und Operationen zu bestimmen, die einem öffentlich-rechtlichen Rechtsregime unterstehen sollten, das den normativen Dimensionen des Begriffs des Öffentlichen entspricht. Dies umschließt staatliche, supranationale und internationale Rechtsphänomene.<sup>88</sup>

Dies ist kein akademisches Glasperlenspiel.<sup>89</sup> Es besteht ein großes Bedürfnis, den legitimatorischen wie regulatorischen Erwartungen an internationale Institutionen besser nachzukommen, um der verbreiteten Entfremdung ihnen gegenüber zu begegnen, denn solche Entfremdung nährt politische Bewegungen, die dem *Schmitt'schen* Denken nahestehen. Bei zu vielen Bürgern ist der Eindruck entstanden, als entmündigt und als Verlierer in einer Globalisierung dazustehen, zu der internationale Institutionen ihren Teil beitragen. Sie müssen ihre Kompetenzen legitimer und effizienter ausüben, also unter Inklusion der Betroffenen nachvollziehbar ein Allgemeininteresse verwirklichen.<sup>90</sup> Genau dies ist der Quellcode eines liberaldemokratischen öffentlichen Rechts.

Mit dem Begriff des Öffentlichen lässt sich weiter eine Tendenz fassen, die gegen *Schmitts* "Begriff des Politischen" und für ein kooperatives Völkerrecht wirkt. Gerade ein öffentlich-rechtliches Denken legt es nahe, nach einer Öffentlichkeit zu suchen, die ein solches Recht trägt. Heutzutage gibt es transnationale und sogar globale Öffentlichkeiten, welche die nationalen Gemeinschaften, die *Schmitt* so sehr am Herzen liegen, zwar nicht ersetzen, wohl aber ergänzen und sogar transformieren.<sup>91</sup> Obwohl die im "Begriff des

---

<sup>87</sup> *T. Vesting*, Die Staatslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes, *VVDStRL* 41 (2004), 41 ff., 60, 63, 70.

<sup>88</sup> *H. Enroth*, The Concept of Authority Transnationalised, *Transnational Legal Theory* 4 (2013), 336 ff., 345; *S. Cassese*, Global Administrative Law: The State of the Art, *I.CON* 13 (2015), 465 ff.; *N. Krisch*, The Structure of Postnational Authority, <<http://ssrn.com>> (zuletzt aufgerufen am 1.11.2016).

<sup>89</sup> Zur gegenläufigen Auffassung *P. Kunig*, Völkerrecht als öffentliches Recht – ein Glasperlenspiel, in: A. Randelzhofer (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz*, 1995, 325.

<sup>90</sup> Zum schwierigen Begriff des internationalen Gemeinwohls vgl. *J. Steffek*, The Output Legitimacy of International Organizations and the Global Public Interest, *International Theory* 7 (2015), 263; *J. Rauber*, Strukturwandel als Prinzipienwandel, 2017, 117 ff.

<sup>91</sup> *M. Zürn/M. Ecker-Ehrhardt*, Politisierung als Konzept der Internationalen Beziehungen, in: *M. Zürn/M. Ecker-Ehrhardt* (Hrsg.), *Die Politisierung der Weltpolitik*, 2013, 7; *P. A. Furia*, Global Citizenship, Anyone? Cosmopolitanism, Privilege and Public Opinion, *Global*

Politischen” artikulierte Weltanschauung sich erneut großer Wirkmacht erfreut, würde selbst ein Partikularist heutzutage kaum *Kants* universalistisches Diktum anzweifeln, dass eine Rechtsverletzung an einem Ort der Erde Mobilisierung überall zur Folge haben kann.

Und doch wirft der “Begriff des Politischen” weiterhin schwierige Fragen bezüglich jeglicher Öffentlichkeit, jeder öffentlicher Gewalt, jedwedem öffentlichen Recht auf. Die Ablehnung von *Schmitts* Partikularismus sollte nicht zur Leugnung seiner Einsichten führen: die tiefgreifende Heterogenität von Weltanschauungen, Interessen und Identitäten,<sup>92</sup> die Gefahr partikularistischer Unterwanderung vorgeblich universalistischer Institutionen, eine entfremdende bürokratische Entpolitisierung der Gemeinwohlverfolgung, die Einsicht in die Unvermeidbarkeit von Konflikten, die Gewinner und Verlierer gebären, die Tatsache, dass die Welt gemeinsam mit Menschen zu gestalten ist, die *Schmitts* Weltsicht teilen.

Letztlich aber ermutigen die Schwächen von *Schmitts* Begriffsschrift, das Projekt eines internationalen öffentlichen Rechts unter den Prinzipien eines transnationalen Gemeinwohls und demokratischer Inklusion mit Zuversicht gegen die nationalstaatszentrierte, ja nationalistische Gegenreaktion weiter zu verfolgen. Schon nach dem 2. Weltkrieg hat der freiheitliche Konstitutionalismus gegen *Schmitt'sche* Ordnungsvorstellungen gesiegt. Natürlich ist ein solcher Sieg niemals endgültig, wie die Gegenwart lehrt. Aber dem Begriff des Politischen ist kein Argument zu entnehmen, dieses Ordnungsmodell heute für die staatliche, supranationale oder internationale Ebene aufzugeben, wohl aber, es im Lichte der Körnchen von Wahrheit zu verfolgen, die in ihm funkeln.

---

Society 19 (2005), 331 ff. Zahlreiche Belege hierfür kann man den detaillierten Studien entnehmen, die unter <[www.WorldPublicOpinion.org](http://www.WorldPublicOpinion.org)> veröffentlicht wurden; für die Vereinigten Staaten siehe Council on Foreign Relations, US Opinion on International Institutions, verfügbar unter: <<http://www.cfr.org>> (zuletzt aufgerufen am 1.11.2016).

<sup>92</sup> Zum Wert von Vielfalt siehe *J. Habermas*, Im Sog der Technokratie: Ein Plädoyer für europäische Solidarität, in: *J. Habermas*, Im Sog der Technokratie, 2013, 104 f.